

5353/AB
vom 15.04.2021 zu 5389/J (XXVII. GP)
Bundesministerium sozialministerium.at
 Soziales, Gesundheit, Pflege
 und Konsumentenschutz

Rudolf Anschober
 Bundesminister

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrates
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.129.600

Wien, 13.4.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 5389/J des Abgeordneten Philip Kucher, Genossinnen und Genossen, betreffend Pressekonferenz erledigt, Plan fehlt? Wer öffnet, muss auch testen** wie folgt:

ad Wohnzimmertests

Frage 1: Mit der Gesetzesänderung vom 20. Jänner 2021 (Änderung der Bundesabgabenordnung) den § 323c betreffend, wurde der flächendeckende Einsatz von geeigneten Schnelltests auch als Selbsttest, also zur Eigenanwendung, grundsätzlich ermöglicht „wenn der Hersteller, (. . .) dieser Tests bestätigt, dass bei Eigenanwendung ein Sicherheits- und Leistungsniveau erreicht wird, das die Funktionstauglichkeit und die Einsatztauglichkeit für den geplanten Zweck gewährleistet“ und dies auch gegenüber dem Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen bestätigt. Internationale Expertinnen erkennen darin einen potenziellen „Game-Changer“. Welche konkreten Handlungen haben Sie auf Basis des Gesetzesbeschlusses vom 20. Jänner 2021 unternommen, um diese „game-changing“ Chance für Österreich real werden zu lassen?

- a. *Haben Sie persönlich oder Mitarbeiterinnen Ihres Ressorts Kontakt zu einzelnen Herstellern aufgenommen?*
- b. *Wenn ja, wann wurde konkret mit welchem Hersteller Kontakt aufgenommen.*

- c. Wenn ja, wurde diesen Herstellern Unterstützung angeboten? Immerhin geht es ja um eine potenzielle „Win-win-Situation“.

Nein, Marktkonsultation als Teil des Beschaffungsprozesses fällt in den Tätigkeitsbereich der damit befassten Organisationen.

Fragen 2: Des Weiteren wurde die Bundesregierung mit einem Antrag der SPÖ-Fraktion, der am 21. Jänner mit überwältigender Mehrheit beschlossen wurde, dazu aufgefordert der österreichischen Bevölkerung Wohnzimmertests („Antigen-Tests zur Eigenanwendung“) „im erforderlichen Ausmaß, kostenlos zur Verfügung zu stellen“, und zwar unbürokratisch: Wann kommen Sie dieser Verpflichtung nach?

- a. Gab es diesbezüglich bereits Gespräche mit der Apothekerkammer? Immerhin stellen Apotheken eine geeignete Möglichkeit dar, um Wohnzimmertests den Menschen in Österreich unbürokratisch und niederschwellig zur Verfügung zu stellen.

Seit dem 1. März 2021 werden krankenversicherten Bürgerinnen und Bürgern kostenlose Tests zur Eigenanwendung zur Verfügung gestellt. Pro Person werden fünf Testkits pro Monat kostenlos an Apotheken, die sich an dieser Maßnahme beteiligen, abgegeben. Hierbei handelt es sich um die von Ihnen angesprochenen Antigentests zur Eigenanwendung (sog. „Selbsttests“ oder „Wohnzimmertests“). Zum Abholen der Testkits benötigt man eine E-Card, mit welcher Apothekerinnen und Apotheker diese dann über die elektronische Gesundheitsakte (ELGA) „abbuchen“ können. Für Bürgerinnen und Bürger, welche sich von ELGA oder dem Service E-Medikation abgemeldet haben, wird derzeit an einer Lösung gearbeitet

Frage 3 und 4:

- Wie viele Tests zur Eigenanwendung wurden mit Stichtag 01. Februar 2021 (Tag der Lockerungsverkündungen) bereits insgesamt beschafft? (Bitte um detaillierte Aufschlüsselung jeweils nach Hersteller, Stückzahl und Stückpreis)
In der Videokonferenz mit den Klubvorsitzenden der Oppositionsparteien vom 01. Februar 2021 erhielten Sie die konkrete Frage, wie viele Tests zur Eigenanwendung man seitens der Bundesregierung bereits beschafft hätte. Sie nannten die Zahl von 40 Millionen Tests. Das wären nicht einmal fünf Stück/Person in Österreich. Bei zweimaliger Testung/Woche also gerade einmal ausreichend für 2,5 Wochen. Dieselbe Zahl von 40 Millionen nannte Tags darauf, im Rahmen einer Pressekonferenz mit dem Innenminister, der Bildungsminister, auf die Frage, wie viele dieser Tests er für die

Schulen beschafft hätte: Wie viele zur Eigenanwendung geeigneten Tests, stehen nunmehr konkret für die österreichische Gesamtbevölkerung zur Verfügung? (Bitte um explizite Angabe der Summe ohne jener Selbsttests, die für die Schulen vorbehalten sind)

- *Wann werden die - als Wohnzimmertests bekannten - sehnstüchtig erwarteten Selbsttests in Österreich Wirklichkeit werden?*
 - a. Mit welchem Stichtag wird es konkret ausreichende Tests für alle Österreicherinnen, niederschwellig und unbürokratisch zur Verfügung gestellt, geben?*
 - b. Haben Hersteller von Antigentests, die zur Selbstanwendung geeignet wären, schon Bestätigungen dazu übermittelt?*
 - c. Welche Unternehmen haben solche Bestätigungen übermittelt?*
 - d. Wieso kommen Selbsttests bereits zur Anwendung, wenn es noch keine Zulassung von solchen gibt?*

Bis zum abgefragten Stichtag 1.2.2021 wurden von meinem Ressort keine Antigen-Tests abgerufen, jedoch wurden in der Folge mit Stichtag 25.2.2021 für die Phase bis 18. April 2021 insgesamt 43.517.525 Stück Antigentests für die Tests zur Eigenanwendung im e-shop der BBG aus der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Rahmenvereinbarung der BBG abgerufen. Diese Zahl exkludiert sowohl die Selbsttests für die Schulen als auch die Tests für die Massentestungen, die jeweils nicht über mein Ressort beschafft worden sind und worüber ich daher auch keine Angaben machen kann.

Es wurden entsprechende Selbstverpflichtungen übermittelt. Das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen (BASG) führt eine Liste über die beim BASG eingebrachten Bestätigungen. Die Abgabe von Antigentest als „Tests zur Eigenanwendung“ gemäß § 323c Abs. 18 der Bundesabgabenordnung (BAO) ist seit 23. Jänner 2021 möglich. Vorher konnten Antigentests für die Anwendung durch Angehörige von Gesundheitsberufen abgegeben werden.

Zusätzlich wurden, um auch entsprechende qualitätssichernde Maßnahmen zu ergreifen, alle geeigneten, abgerufenen Produkte vor Auslieferung an die Apotheken einer stichprobenartigen Qualitätskontrolle durch das Amt für Rüstung und Wehrtechnik unterzogen (siehe auch Antwort zu Frage 5). Es handelt sich um die folgenden Produkte, deren gewichteter Durchschnittspreis 2,13 Euro beträgt:

- Acon Biotech, Flowflex SARS-CoV-2 Antigen Rapid Test
- Clongene: Clongene COVID-19 Antigen Rapid Test

- Hangzhou Realy Tech Co., LTD.; Realy Novel Coronavirus (SARS-CoV-2) Antigen Rapid Test Cassette (swab)
- JOYSBIO Biotechnology Co.,Ltd.; Joysbio Biotechnology SARS-CoV-2 Antigentest
- VivaChek PRO; VivaDiag Pro SARS-CoV-2 Ag Antigentest
- VivaChek PRO; VivaDiag SARS-CoV-2 Ag Antigentest

Für die Beschaffungen nach diesem ersten Abruf wurde eine neue Rahmenvereinbarung durch die BBG vorbereitet, da die bisherigen durch Beschaffungsprozesse der letzten Monate bereits ausgeschöpft waren. Diese neue Rahmenvereinbarung wird die Grundlage für die zukünftigen Abrufe durch mein Ressort für die Bereitstellung weiterer Tests zur Eigenanwendung, die via Apotheken abgegeben werden sollen.

Frage 5: *Werden Sie, im Gegensatz zum Bundeskanzler bei dessen PR-Massentests, bei der Bestellung von Selbsttests darauf achten, das bestmögliche Produkt zu erhalten, sowie einen angemessenen Stückpreis zu erzielen?*

Es werden und wurden sämtliche beschafften Antigentests zusätzlich zu den Anforderungen der Rahmenvereinbarung (Abnahmeart, Sensitivität, Spezifität etc.) zweimal durch das BMLV/Amt für Rüstungs- und Wehrtechnik geprüft. Zuerst im Zuge der Testauswahl für die Beschaffung, darüber hinaus wird jede Charge jeder Lieferung im jeweiligen Anlieferungslager nochmals überprüft, beprobt und im Labor getestet. Es werden die Herstellerangaben mittels in der Tranche genormten Viruslasten jeweils unter und über geprüftem ct-20 beimpft. Damit wird die Sensitivität der Testkits validiert und außerdem die Reaktionszeiten und die Auswerte-Schritte der Angaben der Hersteller in der Bedienungsanleitung geprüft. Durch fachkundiges Personal (z.B. diplomierte Sanitätspersonal, Laborpersonal) wird zusätzlich die Handhabbarkeit der Testkits inkl. deren biologischer Sicherheit und technischer Funktionsweise geprüft.

Die Preis-/ Verfügbarkeitssituation ist mit der Erstbeschaffung für Massentests im Herbst 2020 nicht vergleichbar. Aktuell werden die Antigentests zu einem Durchschnittspreis von € 2,13 beschafft. Für zukünftige Beschaffung ist hinsichtlich der Preise die deutlich gestiegene Nachfrage auf den Weltmärkten zu berücksichtigen.

Ad Berufsgruppentests:

Frage 6: *Mittels Notmaßnahmenverordnung gelten - vorerst vom 25. Jänner bis zum 3. Februar - für gewisse Berufsgruppen nunmehr sogenannte Berufsgruppentests. Konkret müssen sich darin genannte Berufsgruppen 1x/Woche testen (lassen) und ein negatives Testergebnis nachweisen, oder, wenn kein solcher Nachweis vorliegt/ erbracht werden kann, eine FFP2-Maske tragen: Wie wird ein solcher Nachweis aussehen?*

a. Wie wird sichergestellt werden, dass ein solcher Nachweis den nachvollziehbaren datenschutzrechtlichen Bedenken Rechnung trägt?

Die 3. COVID-19-NotMV regelte Formvorschriften für derartige Nachweise nicht explizit. Das COVID-19-MG (BGBl. I Nr. 33/2021) beinhaltet eine VO-Ermächtigung, wonach der Nachweis Name, Geburtsdatum, Zeitpunkt der Probennahme, Gültigkeitsdauer des Nachweises und Barcode bzw. QR-Code und gegebenenfalls die Amtssignatur zu beinhalten hat.

Die Umsetzung der Nachweise entspricht den Vorgaben der DSGVO.

Frage 7: *Wie werden, im Speziellen die Berufsgruppentests, für die - bis dato unberücksichtigten - in der mobilen Pflege und -Betreuung Bediensteten sichergestellt?*

In der 3. COVID-19-NotMV war bereits normiert, dass Arbeitsorte durch Personen mit unmittelbaren Kundenkontakt nur betreten werden dürfen, wenn spätestens alle 7 Tage ein molekularbiologischer Test oder Antigen-Test auf SARS-CoV-2 durchgeführt wird und dieser negativ ist. Zusätzlich war ein MNS zu tragen. Ohne Vorliegen eines solchen wäre eine FFP2-Maske verpflichtend zu tragen (§ 6 Abs. 4 Z 4). Dies galt gemäß § 6 Abs. 6 auch für auswärtige Arbeitsstätten. Darunter fielen auch mobile Pflegedienstleistungen.

In der aktuell in Geltung stehenden 4. COVID-19-SchuMaV wurden die Vorgaben bzgl. mobiler Pflege verschärft. Nunmehr haben Erbringer*innen mobiler Pflege- und Betreuungsdienstleistungen gem. § 6 Abs. 6 Z einen max. 7 Tage altem negativem Antigen-Test oder molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 vorzulegen, dessen Ergebnis negativ ist. Zusätzlich ist eine Corona SARS-CoV-2 Pandemie Atemschutzmaske (CPA), eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit höher genormtem Standard zu tragen.

Frage 8: Wie sollen Berufsgruppentestungen konkret in kleinen Betrieben erfolgen?

Die Verpflichtung für bestimmte Berufsgruppen, ein negatives Testergebnis vorzuweisen, um den Arbeitsort betreten zu dürfen, ist getrennt von den Erlangungsmöglichkeiten eines solchen negativen Testergebnis zu sehen. Letzteres kann über die Nutzung unterschiedlicher Testangebote geschehen. Naheliegend ist die Organisation von betrieblichen Testungen durch Arbeitgeber*innen. Die angesprochenen kleinen Betriebe (<50 Mitarbeiter*innen) haben, sofern sie WKO-Mitglieder sind, die Möglichkeit, ihre Mitarbeiter*innen für die Förderung von 10 € pro Person pro Test, regelmäßig direkt im Betrieb zu testen. Dies erfolgt in diesem Fall über die Organisation von externem medizinischem Personal zur Testdurchführung und Nachweiserstellung, ohne Anbindung an das Screeningportal. Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist eine Bestätigung durch eine Ärztin/einen Arzt, eine Apothekerin/einen Apotheker oder eine Rettungsorganisation über die Anzahl der durchgeführten Testungen.

Sofern ein solches Angebot der betrieblichen Testungen seitens der Arbeitgeber*innen nicht angeboten wird/werden kann, kann auf die diversen gratis Testmöglichkeiten in jedem Bundesland über die Teststraßen oder in teilnehmenden Apotheken zurückgegriffen werden, um seiner gesetzlichen Testverpflichtung nachzukommen. Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, bei betrieblichen Testungen eines anderen Unternehmens teilzunehmen, da auch betriebsfremde Personen wie Angehörige, Kund*innen oder auch Mitarbeiter*innen umliegender Betriebe getestet werden dürfen.

ad Zutrittstests:

Frage 9: Weiteres wurden Sie vom Gesetzgeber am 14. Jänner dazu ermächtigt das Thema der „Zutrittstests“ per Verordnung zu regeln. Der Gesetzgeber forderte Sie per Antrag der SPÖ, mit den Stimmen der beiden Regierungsparteien dazu auf, für ausreichende Testkapazitäten, gratis und flächendeckend in ganz Österreich zu sorgen. In einer gemeinsamen Pressekonferenz mit der Bundesministerin Schramböck haben Sie nunmehr angekündigt, dies, parallel zu den bisherigen Testinfrastrukturen, auch über Apotheken ermöglichen zu wollen. Flächendeckend werde das aber erst mit Ende Februar möglich sein: Welche Schritte haben Sie konkret seit dem 14. Jänner unternommen, um dies zu realisieren?

- a. Wieso werden Tests, die ab Montag, den 8.2. für unterschiedliche Bereiche als Voraussetzung für den „Zutritt“ notwendig sind, erst „Ende Februar“ flächendeckend über Apotheken möglich sein?
- b. Die Pflicht gilt also ab 8.2., das Angebot kommt ab 28.2.?

Dazu verweise ich zunächst auf meine Antwort zur Frage 2.

Vor der Ausrollung der kostenlosen Testungen in den Apotheken mussten naturgemäß die Schaffung der rechtlichen Grundlagen, die Abstimmung zwischen Apothekerkammer, Pharmagroßhandel und anderen Stakeholdern sowie die Logistik vorbereitet werden.

Neben der nunmehr geschaffenen Möglichkeit, sich in Apotheken (und nunmehr auch in Betrieben) testen zu lassen, um einen Test-Nachweis zu erhalten, gab es immer die Möglichkeit, die bereits bestehenden Teststraßen der Gemeinden und Bundesländer zu nutzen.

Frage 10: Wieso werden Wohnzimmertests nicht als Zutrittstests gelten?

- a. *Bekanntlich gibt es Tests von mehreren Herstellern, deren Sensitivität ein ähnlich hohes Niveau erzielen, wie jene, die von einem geschulten Personal vorgenommen werden müssen. Hat Ihr Ressort überhaupt versucht die einfachste aller Testformen auch als Zutrittstests zur Anwendung zu bringen?*
- b. *Wieso hat man die Zeit seit 21. Jänner nicht genutzt, ein einfaches digitales QR-Code-System aufzusetzen (in den USA ist das bereits gängige Praxis), mit dem man ein Testergebnis dokumentieren hätte können und damit im Gegenzug einen offiziellen Nachweis erhalten hätte können?*

Es wird derzeit an Möglichkeiten gearbeitet, Tests zur Eigenanwendung auch für Zutrittstestungen zu ermöglichen. Dabei muss neben der korrekten Test- bzw. Probennahme-Durchführung auch die Zuordnung der Probe zum Probanden gewährleistet werden. Seit 22.02.2021 ist das bundesweite System „Österreich testet“ produktiv geschaltet, welches die Ausstellung eines offiziellen Test-Nachweises ermöglicht. Seit 23.02.2021 melden die Bundesländer auch ihre Daten in „Österreich testet“ ein.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. Mag. Werner Kogler

